

Antrag*)

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

— Drucksache 7/2032 —

A. Problem

Aus familien- und sozialpolitischen Gründen sollen die Kinderfreibeträge des Einkommensteuerrechts, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und der besoldungsrechtliche Kinderzuschlag durch eine für alle Eltern gleiche, also einkommensunabhängige, vom ersten Kind an zu zahlende neue Leistung ersetzt werden. Diese Reform des Familienlastenausgleichs ist aus finanziellen und gesetzestechnischen Gründen nur zusammen mit der Einkommensteuerreform möglich.

B. Lösung

Die neue einheitliche Leistung soll als Kindergeld gestaltet, aus Bundesmitteln finanziert und von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden (kindergeldrechtliche Lösung der Reform des Familienlastenausgleichs). Dazu bedarf es vor allem der Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, die in diesem Entwurf vorgesehen sind. Die Folgeänderungen für andere Rechtsbereiche müssen im Dritten Steuerreformgesetz und in dem dazu erforderlichen Einführungsgesetz vorgenommen werden.

Um eine möglichst schnelle Realisierung der Reform des Familienlastenausgleichs sicherzustellen, bedarf es einer vorübergehenden Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs).

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß; der Beschluß, den Gesetzentwurf als besonderen Artikel in den Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksachen 7/1470, 7/2164 — einzufügen, wurde mit Mehrheit gefaßt.

*) Bericht der Abgeordneten Frau Stommel folgt

C. Alternativen

Der Entwurf ist die Alternative zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen, vom Bundesrat abgelehnten steuerrechtlichen Lösung der Reform des Familienlastenausgleichs (Drucksache 7/1470 — Artikel 1 §§ 97 ff.).

Die Anträge der CDU/CSU, das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind um weitere 30 DM auf 150 DM monatlich zu erhöhen und eine sogenannte Anpassungsklausel in das Bundeskindergeldgesetz aufzunehmen, wurden von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der jährliche Kindergeldaufwand wird etwa 15 Mrd. DM betragen. Dies bedeutet etwa 4 Mrd. DM mehr für den Familienlastenausgleich. Diese Kosten sowie die Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeit (jährlich etwa 300 Millionen DM) sind vom Bund zu tragen.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2032 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und als Artikel 2 in den Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksachen 7/1470, 7/2164 — einzufügen;

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. durch unverzügliche Verhandlungen mit den Vertragsstaaten sicherzustellen, daß für im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern ohne Verschlechterung des bestehenden Zustandes Kindergeld in einer

Höhe gewährt wird, die den Kindergeldleistungen des jeweiligen Wohnlandes entspricht;

2. bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen die Fortzahlung der bisherigen Leistungen für die im Ausland lebenden Kinder zu ermöglichen;

3. die Gleichbehandlung der gesetzlichen und der tarifvertraglichen Regelungen zur Wahrung des Besitzstandes im öffentlichen Dienst zu gewährleisten;

4. zu prüfen, welche Auswirkungen sich aus der Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs für andere Sozialleistungsbereiche ergeben, und etwa erforderliche Gesetzesänderungen vorzubereiten.

Bonn, den 22. März 1974

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Frau Stommel

Vorsitzender

Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

— Drucksache 7/2032 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

„§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder,

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder,

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung),

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes),

2. wer, ohne eine der Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen,

2. unverändert

a) von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,

b) als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,

c) Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

d) als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält."

2. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder
4. dessen Berufsausbildung sich wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels einer Person, zu der das Kind in einem der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kindschaftsverhältnis steht, verzögert hat, für einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

2. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 wird ein Kind über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten. Dasselbe gilt, wenn der geschiedene Ehegatte des Kindes gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und außerstande ist, es zu unterhalten, oder gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist und es nicht unterhält.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung) im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht

1. gegenüber Berechtigten,

- a) die insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, oder
- b) die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben, oder
- c) die auf Grund des Bundesvertriebenen-gesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind, wenn sie für den Unterhalt der in Satz 1 bezeichneten Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwenden, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4),

2. gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Bei Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b stehen dem Aufenthalt in den dort genannten Gebieten Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht

1. gegenüber Berechtigten,

- a) die insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, oder
- b) die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben, oder
- c) unverändert

wenn sie für den Unterhalt der in Satz 1 bezeichneten Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwenden, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4),

2. unverändert

Bei Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b stehen dem Aufenthalt in den dort genannten Gebieten Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.“

3. In § 3 wird Absatz 5 gestrichen.

3. unverändert

4. §§ 4 und 5 werden gestrichen.

4. unverändert

5. § 6 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 6

Ausschluß bei Erwerbstätigkeit
außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht unter den in den Buchstaben a, b oder d des § 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen. Abweichend von Satz 1 haben Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Anspruch auf Kindergeld, wenn im Beschäftigungsland für außerhalb dieses Landes lebende Kinder keine Leistungen gezahlt werden, die den Leistungen nach diesem Gesetz der Höhe nach entsprechen, und dies nicht durch die durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten am Beschäftigungsort ausgeglichen wird; die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit hiernach Kindergeld zu leisten ist.

(2) Hat eine Person nach Absatz 1 keinen Anspruch auf Kindergeld, so steht für ihre Kinder auch keiner anderen Person Kindergeld zu, die ihr bei Anwendung des § 3 Abs. 2 und 3 Satz 2 nachstehen würde.“

6. § 7 wird gestrichen.

6. unverändert

7. § 8 wird wie folgt geändert:

7. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

1. unverändert

„2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,

3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,

4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.“

Entwurf

2. In Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird gestrichen.
8. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 Deutsche Mark, für das zweite Kind 70 Deutsche Mark und für das dritte und jedes weitere Kind je 120 Deutsche Mark monatlich.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden, wenn die andere Leistung 75 vom Hundert des Kindergeldes nicht erreicht.“
3. unverändert
8. In § 9 wird der Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:
- „(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit eingegangen ist.
- (3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.
- (5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.“

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

10. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verzögerungen entsprechend.“

2. Im letzten Satz wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht.“

10. § 11 wird gestrichen

11. unverändert

11a. In § 13 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern ersetzt:

„3. der Empfänger für denselben Monat die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannte Leistung für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann oder

4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und der Anspruch auf diese Leistung, soweit sie auf den bezeichneten Monat entfällt, vom Übergang nach § 8 Abs. 3 nicht erfaßt wird.“

11b. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gezahlt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat.“

11c. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen; dabei soll der Vordruck der Kindergeld-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

kasse verwendet werden. Der Antrag soll bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.“

12. § 18 wird gestrichen.

12. unverändert

13. In § 19 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

13. unverändert

13a. § 20 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. In Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Hat ein Arbeitgeber das Kindergeld nicht innerhalb einer angemessenen Frist an die Arbeitnehmer ausgezahlt, so hat er es zurückzuzahlen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 17 gilt entsprechend.“

14. unverändert

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

15. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„2. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.“

1. In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,“.

2. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter „§ 13 Nr. 1“ eingefügt „oder 2“.

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige, bei Anspruchsberechtigung seines Ehegatten dieser schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen oder seinem Ehegatten muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben.“

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für Rückforderungen nach § 152 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Rückforderungen sind entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

15a. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 17 Abs. 3 erstattet ist.“

16. In § 29 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

16. unverändert

16a. § 31 wird gestrichen.

17. § 43 erhält folgende Fassung:

17. unverändert

„§ 43

Rechtsverordnungen

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Verordnung zu § 6 Abs. 2 BKGG) vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 185) gilt als auf Grund von § 6 Abs. 1 erlassen; in § 3 Satz 1 dieser Verordnung werden die Worte „für das vierte und jedes weitere Kind“ gestrichen.“

18. §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

18. §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 44

Weiterzahlung von Kindergeld
über den 31. Dezember 1974 hinaus
durch die Bundesanstalt für Arbeit

„§ 44

Weiterzahlung von Kindergeld
über den 31. Dezember 1974 hinaus
durch die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Personen, die für Dezember 1974 Kindergeld bezogen haben, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder und für ihr erstes Kind Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen des Arbeitsamtes innerhalb einer vom Arbeitsamt gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften aus anderem Grund als wegen der Einkommensgrenze des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes die Zahlung des Kindergeldes mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde.

(1) Personen, die für Dezember 1974 Kindergeld bezogen haben, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder und für ihr erstes Kind Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen des Arbeitsamtes innerhalb einer vom Arbeitsamt gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht **spätestens** bis zum **31. Dezember 1975** zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften aus anderem Grund als wegen der Einkommensgrenze des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes die Zahlung des Kindergeldes mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde.

Entwurf

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

§ 45

Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
für die Übergangszeit

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften erhalten oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind,

wird Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit) unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

- a) Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen obliegt. *Sie führen dieses Gesetz im Auftrag des Bundes durch, sofern sie nicht zur bundeseigenen Verwaltung gehören. Der Bund stellt den Ländern und, soweit dieses Gesetz durch bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, diesen Rechtsträgern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigen.* Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- b) Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die Zahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts, des § 12 Abs. 3 und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes. Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

§ 45

Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
für die Übergangszeit

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder **Ausbildungsverhältnis** stehen, **mit Ausnahme der Ehrenbeamten** oder
2. unverändert
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, **einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten**

wird Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit) unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

- a) Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen obliegt. Der Bund stellt den Ländern **nach Bedarf die Mittel bereit, die die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen; er stellt den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.** Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- b) Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die **Festsetzung** der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts, des § 12 Abs. 3 und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes. Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung

Entwurf

des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit gleich.

- c) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Kindergeld monatlich gezahlt werden.
- d) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld nach § 20 Abs. 1 bereits für den folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.
- e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 bestimmte Übergangszeit zu verkürzen oder zu verlängern soweit dies nach der Arbeitsbelastung der Bundesanstalt möglich oder geboten ist.

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen der für die Zahlung zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser Stelle gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen der Stelle nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit gleich.

c) unverändert

d) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen der nach Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser Stelle gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu

Entwurf

§ 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Zahlung des Kinderzuschlags mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde. Satz 1 gilt ferner nicht für Personen, die im Dezember 1974 nicht vollbeschäftigt waren und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllten, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhielten.

(5) Das nach Absatz 4 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

(6) Soweit nach Absatz 4 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 das Kindergeld derjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. § 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des dritten Monats an anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1975 an."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen der Stelle nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Zahlung des Kinderzuschlags mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde. Satz 1 gilt ferner nicht für Personen, die im Dezember 1974 nicht vollbeschäftigt waren und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllten, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhielten.

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert